



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Jungmastgeflügelzeuger GmbH & Co.
KG
Herrn Stefan Wichmann
Paul-Wesjohann-Str. 45
49429 Visbek

Auskunft erteilt: Herr Reimers
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 115
Telefon: 05441 976- 1424
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Wilhelm.Reimers@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen
elektronischen Kommunikation finden Sie auf den
Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 01576/2016/76 09.06.2016

Grundstück Twistringen, Rüssen 44
Gemarkung: Rüssen, Flur: 3, Flurstück: 102/6

Vorhaben Teilerneuerung der Betonsohlen im Stallbereich von Stall 3, 7 und 8

Baugenehmigung

nach § 70 (1) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012
(Nds. GVBl. Nr. 5/2012) in der jeweils geltenden Fassung

Sehr geehrter Herr Wichmann

auf Ihren am 16.05.2016 eingegangenen Antrag erteile ich Ihnen - unbeschadet privater Rechte - die Baugenehmigung für die oben aufgeführte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den Bauvorlagen auszuführen.

Mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragene Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung - soweit vorhanden - sind Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten.

Diese Baugenehmigung wird **ungültig**, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung der Baumaßnahme drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 71 NBauO). Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.

Zu widerhandlungen gegen Nebenbestimmungen dieser Baugenehmigung können gemäß § 80 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbuße geahndet werden.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE4525651325000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt. Hierzu zählt die Baugenehmigung mit den dazugehörigen Auflagen und Bedingungen. Verstöße dieser Art können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Schlussabnahme wird angeordnet (§ 77 Abs. 1 NBauO). Dem Fachdienst Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) unter Verwendung des anliegenden Vordruckes schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.
Die Nutzung der baulichen Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme aufgenommen werden. (A) (380b)
2. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
3. Der Prüfbericht Nr. 1 vom 08.06.2016 zum Nachweis der Standsicherheit ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt (2. Ausfertigung). (A) (500e)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Erneuerung der Betonsohle ist nach den Regeln der Technik und den hier anzuwendenden gültigen Normen zu errichten.
2. Die Betonsohle der Stallungen sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 35/45 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) und Durchdringungen sind mit nachweislich geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die verwendeten Dichtungselemente müssen gegen Geflügelkot beständig sein und zumindest vom Hersteller für diesen Verwendungszweck zugelassen sein.
4. Im Bereich aller Türen/Tore ist durch geeignete Maßnahmen wie z. B. den Einbau einer Schwelle, mit der Bodenplatte fugenlos dicht hergestellt, sicher zu stellen, dass Reinigungsabwasser bei der Nassreinigung des Stalles nicht austreten kann. Die Oberkante der Schwelle muss mindestens 10 cm höher sein als der Bodenablauf. Die Schwelle kann nach eigenem Ermessen stallseitig rampenartig abgeschrägt werden.

Bauordnungsrechtliche Hinweise:

1. Gebühren für angeordnete Abnahmen nach § 77 Abs. 1 NBauO werden gesondert erhoben. (H) (300f)

Die Gebühren für diesen Bescheid ergeben sich aus dem beigefügten Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Freundliche Grüße

i. A.

Bahn